

TE Dok 2023/12/5 2023-0.692.091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2023

Norm

BDG 1979 §43 Abs1

BDG 1979 §43 Abs2

BDG 1979 §44 Abs1

1. BDG 1979 § 43 heute
 2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
-
1. BDG 1979 § 43 heute
 2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997
-
1. BDG 1979 § 44 heute
 2. BDG 1979 § 44 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
 3. BDG 1979 § 44 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998

Schlagworte

Briefzusteller

Zeitmanipulationen

Text

Die Bundesdisziplinarbehörde, Senat 23, hat durch MR Mag. Franz Higatsberger-Urbaneck, MA als Vorsitzenden sowie MR Mag. Friedrich Paul und ADirin Veronika Schmidt als nebenberufliche Mitglieder in der Disziplinarsache gegen den Beamten, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, am 5. Dezember 2023 beschlossen:

Der Beamte ist schuldig, er hat als Briefzusteller der Zustellbasis N.N. von 12. Jänner 2023 bis 4. Mai 2023

1.

wiederholt die Entgegennahme von Sendungen durch Empfänger oder Ersatzempfänger vorgetäuscht, indem er selber auf seinem Handheld mit einem unleserlichen „Kratzler“ im Feld für die Unterschrift des Empfängers unterschrieben hat und zudem die gefälschten Unterschriften zu einem Zeitpunkt als er seinen Dienstgang bereits beendet hatte und sich zu Hause aufhielt, in sein Handheld eingepflegt, um dadurch eine längere Dauer seines Arbeitstages

vorzutäuschen, so nachweislich

-

am 19.04.2023 bei dem Paket für den Kunden A.A. für welches er mit einem „Kratzler“ eine Übernahme durch die Mitbewohnerin um 16:26 Uhr vorgetäuscht hat, obwohl er die Zustellung an dieser Abgabestelle laut Beobachtungsprotokoll bereits um 14:05 Uhr vorgenommen hat,

-

am 19.04.2023 bei dem Paket für die Firma B.B. für welches er mit seiner eigenen Unterschrift („Kratzler“) die Übernahme durch den Angestellten um 16:32 Uhr vorgetäuscht hat, obwohl er laut Beobachtungsprotokoll die Sendung bereits um 14:09 Uhr zugestellt hat,

-

am 19.04.2023 bei dem Paket für die Kundin C.C. für welches er mit seiner eigenen Unterschrift eine Übernahme durch den Ehemann der Empfängerin um 16:14 Uhr vorgetäuscht hat, obwohl die Zustellung an dieser Abgabestelle laut Beobachtungsprotokoll kurz vor 14:05 Uhr erfolgt ist,

-

am 20.04.2023 bei dem Paket für den Kunden D.D., bei welchem er mit einem eigenhändig angebrachten „Kratzler“ eine Übernahme durch die Angestellte um 14:56 Uhr vorgetäuscht hat, obwohl er dem Beobachtungsprotokoll nach an dieser Abgabestelle bereits um ca. 13:00 Uhr zugestellt hat,

-

am 20.04.2023 bei dem Paket für den Kunden E.E., für welches er mit einem „Kratzler“ eine Übernahme durch den Mitbewohner um 15:54 Uhr vorgetäuscht hat, obwohl er laut Beobachtung bereits um 13:55 Uhr an dieser Abgabestelle zugestellt hat,

-

am 03.05.2023 bei dem Paket für den Kunden F.F., für welches er um 15:45 Uhr mit einem „Kratzler“ eine Übernahme durch den Kunden persönlich vorgetäuscht hat, obwohl seine letzte dienstliche Tätigkeit an diesem Tag laut Beobachtung um 14:26 Uhr beim Postpartner festgestellt wurde,

-

am 04.05.2023 bei dem Paket für den Kunden G.G., für welches er selbst um 14:09 Uhr mit einem „Kratzler“ unterschrieben hat und damit eine Übernahme durch die Angestellte vorgetäuscht hat, wobei er Beobachtungen und der Gangfolge nach schon um 11:30 Uhr an dieser Abgabestelle hätte sein müssen,

-

am 04.05.2023 bei dem Paket für den Kunden F.F., für welches er mit einem „Kratzler“ um 15:26 Uhr eine Übernahme durch den Kunden persönlich vorgetäuscht hat, obwohl er laut Beobachtung seine letzte dienstliche Tätigkeit um 14:33 Uhr beim Postpartner verrichtet hat,

-

zwischen 13.01.2023 und 07.02.2023 bei insgesamt 14 Paketen für die Kundin F.F. und 7 Paketen für den Kunden H.H., die Übernahme der Pakete selber mit einem „Kratzler“ bestätigt zu haben,

2.

über Punkt 1. hinaus regelmäßig bei bis zu einem Drittel der Sendungen bei der Zustellung die Statusvergabe offengelassen und den Status erst nach Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit mit zu seinen Gunsten manipulierten Zeitangaben von zuhause aus vergeben, um vorzutäuschen, noch zu arbeiten,

3.

wiederholt, nachweislich am 19.04.2023, 20.04.2023, 03.05.2023 und 04.05.2023, weitere Manipulationen bei seinen Handheld-Zeiterfassungen, insbesondere falsche Dienstgang-Ende-Buchungen, vorgenommen, indem er

-

am 19.04.2023 seine Dienstgang-Ende-Buchung erst um 16:35 Uhr durchgeführt hat, obwohl er Beobachtungen nach zwischen 14:14 Uhr und 14:18 Uhr seine letzte dienstliche Tätigkeit beim Postpartner verrichtet hat, woraus sich abzüglich einer während der Rückfahrt zum Wohnort gebuchten Ruhepause von 33 Minuten ein zu Gunsten des Beschuldigten manipulierter Zeitwert von 104 Minuten ergibt,

-

am 20.04.2023 seine Dienstgang-Ende-Buchung erst um 16:43 Uhr durchgeführt hat, obwohl er Beobachtungen nach bereits um 14:26 Uhr seine letzte dienstliche Tätigkeit beim Postpartner verrichtet hat, woraus sich abzüglich einer

während der Rückfahrt gebuchten Ruhepause von 31 Minuten ein zu Gunsten des Beschuldigten manipulierter Zeitwert von 106 Minuten ergibt,

-

am 03.05.2023 seine Dienstgang-Ende-Buchung erst um 16:10 Uhr durchgeführt hat, obwohl er Beobachtungen nach bereits zwischen 14:29 Uhr und 14:33 Uhr seine letzte dienstliche Tätigkeit beim Postpartner verrichtet hat, woraus sich abzüglich einer während der Rückfahrt gebuchten Ruhepause von 32 Minuten ein zu Gunsten des Beschuldigten manipulierter Zeitwert von 65 Minuten ergibt,

-

am 04.05.2023 seine Dienstgang-Ende-Buchung erst um 15:37 Uhr durchgeführt hat, obwohl er Beobachtungen nach bereits um 12:42 Uhr seine letzte dienstliche Tätigkeit beim Bahnhof in N.N. verrichtet hat, woraus sich abzüglich einer Systembuchung einer 8-minütigen Ruhepause ein zu Gunsten des Beschuldigten manipulierter Zeitwert von 167 Minuten ergibt,

4.

regelmäßig Sendungen ohne gültige Abstellgenehmigung abgestellt.

Der Beamte hat dadurch die Dienstpflichten eines Beamten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), nämlich

a.

seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen (§ 43 Abs 1 BDG 1979), seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen (Paragraph 43, Absatz eins, BDG 1979),

b.

in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 43 Abs 2 BDG 1979) und in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979) und

c.

seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungs-gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen (§ 44 Abs 1 BDG 1979) seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungs-gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen (Paragraph 44, Absatz eins, BDG 1979)

schuldhaft verletzt und damit Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 91 Abs 1 BDG 1979 begangen. schuldhaft verletzt und damit Dienstpflichtverletzungen im Sinne des Paragraph 91, Absatz eins, BDG 1979 begangen.

Über den Beamten wird deswegen gemäß § 126 Abs 2 iVm § 92 Abs 1 Z 3 BDG 1979 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von EUR 8.500,- (achttausendfünfhundert) verhängt. Über den Beamten wird deswegen gemäß Paragraph 126, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 3, BDG 1979 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in der Höhe von EUR 8.500,- (achttausendfünfhundert) verhängt.

Gemäß § 127 Abs 2 BDG 1979 wird die Abstattung der Geldstrafe in 36 Monatsraten bewilligt. Gemäß Paragraph 127, Absatz 2, BDG 1979 wird die Abstattung der Geldstrafe in 36 Monatsraten bewilligt.

Der Beamte hat gemäß § 117 Abs 2 BDG 1979 einen Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 500,- (fünfhundert) zu leisten. Der Beamte hat gemäß Paragraph 117, Absatz 2, BDG 1979 einen Kostenbeitrag in der Höhe von EUR 500,- (fünfhundert) zu leisten.

Begründung:

Feststellungen

Der Beamte steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und wird als Briefzusteller in einem Gleitzeitdurchrechnungsmodell in der Zustellbasis N.N. verwendet. Er ist verheiratet und hat 3 erwachsene Kinder. Sorge- bzw. Unterhaltungspflichten bestehen nicht. An Vermögen besteht ein Eigenheim und finanzielle Verbindlichkeiten durch einen Wohnkredit mit einer monatlichen Belastung in der Höhe von EUR 1.911,-. Der Bruttomonatsbezug beträgt EUR 2.888,98. Das Nettomonatseinkommen beläuft sich (inkl. Einnahmen aus der eigenen Landwirtschaft) auf ca. EUR 4.000,-.

Der Beschuldigte hat in den im Spruch (1.) angeführten Fällen die Entgegennahme von Sendungen durch Empfänger oder Ersatzempfänger vorgetäuscht, indem er selber auf seinem Handheld mit einem unleserlichen „Kratzler“ im Feld für die Unterschrift des Empfängers unterschrieben hat und zudem die gefälschten Unterschriften zu einem Zeitpunkt als er seinen Dienstgang bereits beendet hatte und sich zu Hause aufhielt, in sein Handheld eingepflegt, um dadurch eine längere Dauer seines Arbeitstages vorzutäuschen.

Darüber hinaus hat der Beschuldigte regelmäßig bei bis zu einem Drittel der Sendungen bei der Zustellung die Statusvergabe offengelassen und den Status erst nach Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit mit zu seinen Gunsten manipulierten Zeitangaben von zuhause aus vergeben, um vorzutäuschen, noch zu arbeiten.

Der Beschuldigte hat in den im Spruch (3.) angeführten Fällen weitere Manipulationen bei seinen Handheld-Zeiterfassungen, insbesondere falsche Dienstgang-Ende-Buchungen, vorgenommen und dadurch zu seinen Gunsten manipulierte Zeitwerte in erheblichem Ausmaß verzeichnet.

Zudem hat der Beschuldigte regelmäßig Sendungen ohne gültige Abstellgenehmigung abgestellt.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus der Disziplinaranzeige und den darin enthaltenen Beilagen sowie der geständigen Verantwortung des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung.

Rechtliche Beurteilung

Die §§ 43 Abs 1 und 2 sowie 44 Abs 1 BDG 1979 lautenDie Paragraphen 43, Absatz eins und 2 sowie 44 Absatz eins, BDG 1979 lauten:

Allgemeine Dienstpflichten

§ 43.Paragraph 43,

(1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 44.Paragraph 44,

(1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

Der Beschuldigte hat dadurch, dass er wiederholt die Entgegennahme von Sendungen durch Empfänger oder Ersatzempfänger vorgetäuscht, regelmäßig bei bis zu einem Drittel der Sendungen bei der Zustellung die Statusvergabe offengelassen und den Status erst nach Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit mit zu seinen Gunsten manipulierten Zeitangaben von zuhause aus vergeben, wiederholt weitere Manipulationen bei seinen Handheld-Zeiterfassungen vorgenommen sowie regelmäßig Sendungen ohne Abstellgenehmigung abgestellt hat, gegen diese Dienstpflichten verstoßen.

Der Zeitraum bis 11. Jänner 2023 war aufgrund der Ermahnung nach§ 109 Abs 2 BDG 1979 beim Schuldspruch nicht mehr zu berücksichtigen (VwGH 19.7.2023, Ra 2021/12/0078).Der Zeitraum bis 11. Jänner 2023 war aufgrund der Ermahnung nach Paragraph 109, Absatz 2, BDG 1979 beim Schuldspruch nicht mehr zu berücksichtigen (VwGH 19.7.2023, Ra 2021/12/0078).

Gemäß § 93 Abs 1 BDG 1979 ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflicht-verletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.Gemäß Paragraph 93, Absatz eins, BDG 1979 ist das Maß für die Höhe der Strafe die

Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind (§ 93 Abs 2 BDG 1979). Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind (Paragraph 93, Absatz 2, BDG 1979).

Nach den Ergebnissen des Disziplinarverfahrens ist bei dem Beamten zur Last liegenden Disziplinarvergehen weder von geringer Schuld noch von unbedeutenden Folgen der Tat auszugehen.

Als schwerste Dienstpflichtverletzung iSd § 93 Abs 2 BDG 1979 sind die Zeitmanipulationen zu Punkt 3 des Schuldspruches anzusehen. Als schwerste Dienstpflichtverletzung iSd Paragraph 93, Absatz 2, BDG 1979 sind die Zeitmanipulationen zu Punkt 3 des Schuldspruches anzusehen.

Die Dienstpflichtverletzung ist in objektiver Hinsicht als schwer zu bewerten, zumal einer korrekten Erfassung der Dienstzeiten ein nicht bloß geringfügiger Stellenwert zukommt. Auch in subjektiver Hinsicht ist von Vorsatz und damit von einem schweren Verschulden auszugehen.

Bei der Strafbemessung waren der Zeitraum und die Anzahl der Fälle sowie das Zusammentreffen mehrerer Dienstpflichtverletzungen als erschwerend sowie die disziplinarische Unbescholtenheit und das reumütige Geständnis als mildernd zu werten.

In generalpräventiver Hinsicht ist die Verhängung einer spürbaren Disziplinarstrafe erforderlich, um anderen Bediensteten vor Augen zu führen, dass gegen derartige Dienstpflichtverletzungen entschieden vorgegangen wird.

In spezialpräventiver Hinsicht kann im Hinblick auf die Verantwortungsübernahme eine positive Zukunftsprognose erstellt und mit der verhängten Disziplinarstrafe das Auslangen gefunden werden.

Die persönlichen Verhältnisse und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten stehen der Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe, die bei einem Monatsbezug von EUR 2.888,98 umgerechnet 2,94 Monatsbezügen entspricht, bei nicht entgegen, zumal die Abstattung der Geldstrafe in 36 Monatsraten bewilligt wurde.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 117 BDG 1979. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Paragraph 117, BDG 1979.

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2023

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at